

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17	FREITAG, DEN 5. JUNI	1998
Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 1998	Verordnung über das Naturschutzgebiet Höltingbaum	83
26. 5. 1998	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe	86

Verordnung über das Naturschutzgebiet Höltingbaum

Vom 26. Mai 1998

Auf Grund der §§ 15, 16, 17 und 22 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichnete, in den Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde belegene Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes „Höltingbaum“ wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Umweltbehörde (Naturschutzamt) und beim Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist, die in der Weichseleiszeit ausgeprägte kuppige Grundmoränenlandschaft, einschließlich des Tunnel- tals der Wandse, in ihrer Erscheinungsform und auf Grund ihrer geologischen und archäologischen Bedeutung zu erhalten sowie die offenen, weiträumigen, durch extensive Nutzung geprägten Grasfluren mit ihren Heide- und Trockenrasen- formationen und eingeschlossenen Stillgewässern, die Fließ- gewässer einschließlich ihrer Niederungsbereiche mit Feucht-

wiesen, Bruchwäldern, Seggenriedern und Röhrichtern, die naturnahen Laubwälder und die auf diese Lebensräume ange- wiesenen Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. Das Freihalten der Heide- und Trockenrasenflächen, der Feuchtwiesen, Röhrichte und Seggenrieder von aufkom- mendem Baumbewuchs sowie die Pflege dieser Flächen,
2. die Mahd oder die Beweidung der Grasfluren, der Trocken- rasenflächen sowie des Grünlandes,
3. die Sicherung von Gewässern und Weideflächen durch Ein- zäunungen,
4. die Entwicklung von Trockenrasen und Heide,
5. die Entwicklung von Waldflächen mit hohem Anteil an Nadelholz zu standortgerechten Laubwäldern,

6. die Vernässung der im Wandsetal gelegenen Feuchtwiesen und Bruchwälder.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
5. das Gebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
6. außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder Pferde mitzuführen,
7. die Jagd auszuüben,
8. Hunde auf hierfür gesperrten Wegen oder auf andere Weise als kurzangeleint mitzuführen,
9. zu angeln oder zu fischen,
10. in den Gewässern zu baden,
11. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
12. Flugmodelle, Modellflugkörper oder Drachen im Gebiet oder über dem Gebiet fliegen, bemannte Fluggeräte aller Art aufsteigen oder landen sowie Schiffmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
13. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder Feuer zu machen,
14. zu lagern,
15. zu zelten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
17. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
18. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Straßen, Plätze, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Wasserläufe oder Teiche und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
21. den Wasserhaushalt zu verändern oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
22. wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen,
23. offene Grasfluren, Trockenrasen, Heide oder Grünland umzubrechen,
24. offene Grasfluren, Trockenrasen oder Heide landwirtschaftlich zu bewirtschaften sowie dort Düngemittel aller Art auszubringen,

25. Grünland zwischen dem 1. April und dem 20. Juni eines jeden Jahres zu düngen, zu walzen, zu schleppen, zu mähen oder andere maschinelle Bearbeitungen durchzuführen,
26. die Grasnarbe durch Überweidung zu zerstören,
27. Stallmist oder in Kunststoff eingeschweißte Ballen (wie zum Beispiel Silage) zu lagern,
28. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
29. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Die Nummern 1 bis 5, 11, 16, 18, 20 bis 22, 24 und 26 für Maßnahmen einschließlich Untersuchungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Errichtung und Unterhaltung eines landschaftspflegerischen Betriebes mit seinen notwendigen Einrichtungen in Verbindung mit einer Informationseinrichtung,
2. die Nummern 1 bis 5, 16, 20, 23, 25, 27 und 28 sowie die Nummer 17 für das Kompostieren von Gartenabfällen und die Nummer 18, soweit ausschließlich Einfriedungen vorgenommen werden für die übliche Gartennutzung auf dem Flurstück 2620 der Gemarkung Meiendorf,
3. die Nummern 1 bis 5, 16, 23, 25 bis 28 sowie die Nummer 18, soweit ausschließlich Einfriedungen vorgenommen werden, für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 3659, 3661 und 4031 der Gemarkung Oldenfelde, den Flurstücken 1278, 1283, 1286, 2620, 5172 und 5174 der Gemarkung Meiendorf sowie spätestens bis zum Ablauf des bestehenden Pachtvertrages auf den Flurstücken 1295 (teilweise), 1296 bis 1300 und 1303 (teilweise) der Gemarkung Meiendorf,
4. die Nummern 1, 2, 4, 5 und 16 für forstliche Maßnahmen,
5. die Nummern 1, 2, 4, 7, 8 und 16 für die rechtmäßige Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Juli bis zum 14. März eines jeden Jahres,
6. die Nummern 1, 4, 5, 11, 16, 19 und 22 für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,
7. die Nummern 1, 2, 4, 5, 11, 13, 14, 16, 18 bis 20, 22, 23 und 29, soweit dies für behördliche Maßnahmen zur Suche, Bergung oder Beseitigung von Kampfmitteln im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich ist,
8. die Nummern 1, 4, 5 und 19 für Maßnahmen zur Sicherung der Munitionsniederlage und für den ordnungsgemäßen Betrieb (einschließlich des An- und Abtransportes beziehungsweise einzelner Sprengungen) des Spreng- und Lagerplatzes des Kampfmittelräumdienstes der Feuerwehr am Ahrensfelder Weg im erforderlichen Umfang,
9. die Nummern 1, 4, 5 und 16, soweit dies für die ordnungsgemäße Nutzung der Schießsportanlage auf den Flurstücken 1318 und 1319 der Gemarkung Meiendorf erforderlich ist,
10. die Nummern 1, 4, 5, 16 und 20 für Maßnahmen der Schleswig Aktiengesellschaft und der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der jeweiligen betrieblichen Anlagen erforderlich ist,
11. die Nummern 4 und 5 für das Betreten außerhalb der Wege und das Befahren des Geländes durch den jeweiligen Grundeigentümer, seiner Bediensteten, Beauftragten oder Pächter sowie durch den jeweiligen Grundeigentümer, seiner Bediensteten, Beauftragten oder Pächter der unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen

des schleswig-holsteinischen Naturschutzgebietes Höltingbaum (Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Höltingbaum“ vom 15. Dezember 1997 – Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1998 Seite 23), soweit dies in Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist,

12. die Nummern 4, 8 und 14 für das Betreten außerhalb der Wege, das Lagern und das Freilaufenlassen von Hunden im Rahmen der Freizeit- und Erholungsnutzung auf der in der Naturschutzkarte durch eine Schraffur und vor Ort gekennzeichneten Fläche,
13. die Nummer 5 für das Befahren des Geländes für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg über den von der Sieker Landstraße unmittelbar zur Straße Eichberg führenden Weg, soweit dies in Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist,
14. die Nummer 19 für das Anbringen von Schildern, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes oder auf Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung der Erweiterung des Naturschutzgebietes Stellmoorer Tunneltal vom 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) und die Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung von Teilflächen des künftigen Naturschutzgebietes Höltingbaum und zur Aufhebung der Verordnung über die Veränderungsverbote des Landschaftsplans Höltingbaum vom 17. Februar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) treten außer Kraft.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791–k) tritt in ihrer geltenden Fassung außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

(3) Die Verordnung über die Veränderungsverbote des Landschaftsplans Höltingbaum vom 11. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) tritt in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Mai 1998.

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe

Vom 26. Mai 1998

Auf Grund von § 32 Absätze 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 1310), zuletzt geändert am 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 164, 187), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 389), zuletzt geändert am 1. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Befreiung

Der Abgabepflichtige wird in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 von der Förderabgabe befreit.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Befreiung

Der Abgabepflichtige wird in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 von der Förderabgabe befreit.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Mai 1998.